

Satzung vom 23.12.1992; zuletzt geändert durch Beiratsbeschluss vom 08.08.2018

Satzung der Stiftung „Hilfe für Petra und andere“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung "Hilfe für Petra und andere".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Georgsmarienhütte
3. Als Stifter im Sinne der Satzung gelten die Personen, die bisher für die Aktion "Hilfe für Petra und andere" gehandelt haben. Es sind dies: Bürgermeister Heinz Lunte, Stadtdirektor Johannes Licher, Ratsherr Hartmut Klipsch, Kommunalbeamter Heinz Schröder.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege regional im Raum Osnabrück-Georgsmarienhütte sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Die Förderung richtet sich insbesondere an Menschen, die von hämatologischen und ähnlichen Krankheiten betroffen sind. Mit der Initiierung von Typisierungs- und entsprechenden Aktionen wird das Ziel verfolgt
 - potentielle Stammzellenspender für Menschen mit hämatologischen Erkrankungen zu ermitteln
 - dadurch den Aufbau von weltweit vernetzten Datenbanken mit entsprechenden Daten zu unterstützen
 - damit die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Hämatologie zu fördern
 - Lebenshilfe für von hämatologischen oder ähnlichen Krankheiten betroffenen Familien zu leisten und
 - Modell dafür zu sein, wie sich ein Gemeinwesen für einzelne engagiert, die sich durch Krankheit in einer schwierigen Lebenssituation befinden.
3. Die Stiftung kann auch anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen, die sich nach ihrer Satzung für von hämatologischen oder

ähnlichen Krankheiten betroffenen Menschen einsetzen, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und zuwenden.

4. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung von Typisierungsaktionen und Öffentlichkeitsarbeit
 - Bereitstellung von Geldmitteln für Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Hämatologie und ähnlicher Erkrankungen
 - Bereitstellung von Geldmitteln für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Hämatologie und ähnlicher Erkrankungen forschen.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
6. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das ursprüngliche Stiftungsvermögen besteht bestand aus Barvermögen in Höhe von 120.000,00 DM. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Stiftungsvermögen sind die bisher eingegangenen Spenden.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Der Vorstand kann jedoch einstimmig beschließen, daß diese Mittel anderweitig für Stiftungszwecke gem. § 2 ausgegeben werden können. Der Beirat entscheidet auf seiner nächsten Sitzung abschließend darüber, ob die vom Vorstand noch nicht ausgegebenen Zuwendungen dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden.
3. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Stiftungsbeirates und Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 20 % des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der

Bestand der Stiftung jedoch für eine angemessene Zeit gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 4 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Den Mitgliedern der Stiftungsorgane kann durch Beschluss des Stiftungsbeirats die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Das Mitglied des Stiftungsbeirates hat kein Stimmrecht, wenn es durch die Beschlussfassung über die Ehrenamtspauschale selbst betroffen ist.

§ 6 Mitgliederzahl und Amtszeit Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsbeirat gewählt unter folgenden Maßgaben:
 - der 1. Vorsitzende ist die/der jeweilige Bürgermeisterin der Stadt Georgsmarienhütte
 - der 2. Vorsitzende wird von der größten Fraktion des Rates der Stadt Georgsmarienhütte benannt, die nicht den Bürgermeister vorgeschlagen hat
 - der Geschäftsführer sollte ein auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden vom Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte bestimmter oder ehemaliger Bediensteter der Verwaltung sein
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
4. Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Beirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder - bei seiner Verhinderung - durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der vom Stiftungsbeirat erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den mutmaßlichen Willen der Spender so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

§ 8 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirats

1. Der Beirat besteht aus mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählen die verbleibenden Beiratsmitglieder einen Nachfolger. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit wählt der Beirat die neuen Beiratsmitglieder.
2. Die Mitglieder werden auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft im Vorstand abhängig von einem Hauptamt ist.
3. Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden – Arzt mit nachgewiesener medizinischer Kompetenz -und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
5. Mitglieder des Beirats, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Beirat abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
6. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Beirats

1. Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.

3. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfassung

1. Ein Stiftungsorgan ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Ausnahmen siehe jedoch § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
3. Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
4. Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.


§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung durch einen Beschluß sämtlicher Organmitglieder mit 3/4-Mehrheit der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an eine andere Stiftung mit gleichem oder ähnlichem Stiftungszweck in der Region Georgsmarienhütte –Osnabrück.

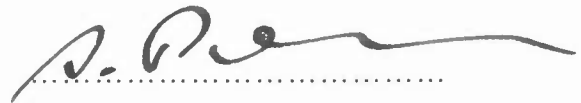
§ 12 Aufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von 5 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Georgsmarienhütte, den 08.08.2018



.....
1. Vorsitzender Beirat



.....
1. Vorsitzender Vorstand